

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**Satzungsbeschluss betreffend die 2. Änderung des Bebauungsplanes
 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nr. 70369/03
 Arbeitstitel: Bergstraße in Köln-Sürth, 2. Änderung**
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	17.06.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt, die 2. Änderung des Bebauungsplanes (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nr. 70369/03 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen Falderstraße, Alte Kirchgasse, Auf dem Hügel und Bergstraße in Köln-Sürth —Arbeitstitel: Bergstraße in Köln-Sürth, 2. Änderung— nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**Planungsanlass/Planungsziel**

Der Bebauungsplan Nr. 70369/03 –Arbeitstitel: Bergstraße in Köln Sürth– ist 1994 in Kraft getreten. Die gestalterischen Festsetzungen führten jedoch nicht zu dem gewünschten homogenen Erscheinungsbild, so dass unter Einhaltung der Festsetzungen an der Johann-Reintgen-Straße ein Gebäude mit einem unsymmetrischen Dach entstand, das von seiner Wirkung her einem zweigeschossigen Gebäude entspricht, obwohl es bauordnungsrechtlich noch als eingeschossige Bebauung gewertet werden muss. Dieses Gebäude hat vor Ort eine gewisse Vorbildwirkung erzeugt, und es wollen weitere Bauherren diesem Beispiel folgen. Es ist zu befürchten, dass hierdurch im Innenbereich des Bebauungsplanes Nr. 70369/03 eine unmaßstäbliche und inhomogene Bebauung entsteht.

Ziel der Änderung (Ergänzung der textlichen und gestalterischen Festsetzungen) ist es, im Plangebiet des Bebauungsplanes einfache und klarere Festsetzungen zu treffen, ohne dass der jeweilige Bauherr in seiner Gestaltungsfreiheit zu stark eingeschränkt wird. Die getroffenen Regelungen sollen dazu beitragen, dass die Neubauten - Einzelhäuser und Doppelhausbebauung - in den Kubaturen eindeutig gestaltet werden können.

Vorberatungen**Einleitung und Offenlage**

StEA 08.09.2009 in BV 2 verwiesen
 BV 2 05.10.2009 ungeändert beschlossen
 StEA 08.10.2009 ungeändert beschlossen

Die Offenlage des Änderungsentwurfs mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 05.11. bis 04.12.2009. Während der Auslegungsfrist wurden keine Stellungnahmen eingereicht, so dass die Änderung ohne Vorberatung in den politischen Gremien als Satzung beschlossen werden kann.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 4